

Nichtige Straftatbestände wegen "Verstössen" gegen kantonale Impfblogatorien

Januar 2026

Reine Internetrecherche am 24.01.2026 ohne Berücksichtigung von kantonalen Gesetzesmaterialien

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfblogatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
AG	Gesundheitsgesetz (301.100)	https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/301.100	nein	§ 53: Keine Strafdrohungen	-
AI	Gesundheitsgesetz (800.000)	https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/800.000	Art. 32-34: nein	Art. 42 a: nein	-
AR	Gesundheitsgesetz (811.1)	https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/811.1	Art. 63 Abs. 3 lit. c: Ausschliesslich in "Katastrophenfällen" kann der Regierungsrat Impfungen für obligatorisch erklären. Daraus folgt, dass er die Beweislast für "Katastrophen" trägt.	Art. 66: Bussgeld bis Fr. 20.000.--.	Völlig ungenügende Strafbestimmung. Bestimmtheit des angeblich verletzten Rechtsgutes fehlt.
BE	Gesundheitsgesetz (811.01)	https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/811.01	nein	-	-
BL	Gesundheitsgesetz (901)	https://bl.clex.ch/api/de/versions/1832/pdf_file_with_annexes	§ 64 Abs. 2: Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären soweit dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.	§ 82 Abs. 1 lit. c: Bestrafung mit (unbezifferter) Busse bei "Widerhandlung in irgendwelcher Weise"	Keine strafrechtlich haltbare Grundlage wegen mangelnder Bestimmtheit
BS	Gesundheitsgesetz (300.100)	https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/300.100	§ 51 und § 51 a: nein	§ 63: keine	-
FR	Gesundheitsgesetz 821.0.1	https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/821.0.1	Gemäß Art. 31 Abs. 2 kann "der Staat" Impfungen gegen "übertragbare Krankheiten" für obligatorisch erklären.	Art. 128: Keine Strafbestimmung wegen Verstosses gegen Impfblogatorien	Die Bestimmung von Art. 31 Abs. 2 sagt nichts darüber aus, ob die Regierung oder das Parlament dafür zuständig ist - Sie ist damit wertlos.

Kanton	Erläss (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
GE	Loi sur la santé (K1 03)	https://silgeneve.ch/legis/data/rsg/rsg_k1_03.htm	Art. 21 Abs. 4: Der Staat Genf kann Impfungen für obligatorisch erklären für Risikogruppen. Es ist wahrscheinlich, dass für die Zuständigkeit der Regierungsrat GE gemeint ist.	Art. 134: keine	-
GL	Gesundheitsgesetz (GS VIII A/1/1)	https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VIII%20A%2F1%2F1	Art. 49: keine	Art. 61: keine	-
GR	Gesundheitsgesetz (500.000)	https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/500.000	Art. 53: Die Regierung kann Impfungen nach Art. 22 EpG für obligatorisch erklären.	Laut Art. 64 ist dieses "Obligatorium" nicht strafbewehrt. Revisionsvorhaben sind nicht ersichtlich.	-
JU	Loi sanitaire (810.01)	https://rsju.jura.ch/fr/viewdocument.html?idn=20147&id=36630	Art. 11 Abs. 2: Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären.	Art. 70: keine	-
LU	Gesundheitsgesetz (SRL Nr. 800)	https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/800	§ 54 Abs. 2: Widersprüchliche Regelung; Freiwilligkeit als oberes Gebot, Gummiparagraph "nötigenfalls"	§ 61: keine, da Impfpflichtverstösse nach § 54 nicht genannt sind.	"Nötigenfalls" ist ein gesetzgeberisch nicht zulässiger unbestimmter Begriff.
NE	Loi de santé (800.1)	https://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/pdf/8001.pdf	Art. 48 Abs. 2 lit.a: Die Kantonsregierung wird als zuständig erklärt, Impfungen im Sinne von Art. 22 EpG für obligatorisch zu erklären.	Art. 122-124: keine	-
NW	Gesundheitsgesetz (NG711.1)	https://gesetze.nw.ch/app/de/texts_of_law/711.1	Art. 74 Abs. 1 Zif. 2: "Der Regierungsrat erklärt Impfungen gestützt auf Art. 22 EpG für obligatorisch"	Art. 90 Abs. 1: keine, da Verstoss gegen Impfpflicht nicht genannt	-

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
OW	Gesundheitsgesetz (810.1)	https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/810.1	Art. 70 b bis 70 d: keine	Art. 77: keine	-
SG	Gesundheitsgesetz (311.1)	https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/311.1	Im bestehenden Gesetz: nein. Laut Presseberichten soll ein Impfobligatorium neu statuiert werden.	Der obere Bussenrahmen für Verstösse gegen diese "Impfpflicht" soll bei Fr. 20.000.-- liegen.	Die Vorlage ist höchst umstritten. SG kann keine eigenen Strafbestimmungen in dieser Frage aufstellen.
SH	Gesundheitsgesetz (810.100)	https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/810.100	Art. 33 und 34: nein	Art. 50: keine	-
SO	Gesundheitsgesetz (811.11)	https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/811.11	Laut § 50 Abs. 2 soll der Regierungsrat auf Grund von Art. 22 EpG Impfungen für obligatorisch erklären können.	Gemäß § 64 nicht strafbewehrt.	SO hält sich daran, dass kantonale Impfobligatorien gar nicht strafbewehrt sein dürfen.
SZ	Gesundheitsgesetz (571.110)	https://www.lexfind.ch/fe/fr/tol/16971/de	§ 40: keine	§ 55: keine	-
TG	Gesundheitsgesetz (810.1)	https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/810.1	§ 42: nein	§ 50: keine	-
TI	legge Sanitari (801.100)	https://m3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/raccolta-leggi/legge/num/270	Art. 41 Abs. 2: Auf Vorschlag des Kantonsarztes kann der Regierungsrat Impfungen für obligatorisch erklären, im Extremfall einschließlich des gesamten Kantonsgebietes.	Art. 95 Abs. 2: Vorsätzliche Verstösse gegen das Gesetz können mit Busse bis Fr. 500.000.-- bestraft werden.	Der Regierungsrat TI kann Impfobligatorien nur als Verordnungen erlassen. Diese sind dann nicht strafbewehrt, weil sie kein Gesetz im formellen Sinn sind.
UR	Gesundheitsgesetz (30.211)	https://rechtsbuch.ur.ch/app/de/texts_of_law/30.2111	Art. 48: keine	Art. 53: keine	-

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
VD	Loi sur la santé publique	https://www.svmed.ch/ggvaud/wp-content/uploads/sites/11/2019/04/loi-sur-la-sante-publique-lsp-du-29-mai-1985.pdf	nein, Art. 23 d verbietet medizinische Eingriffe gegen den Willen des Patienten. Gemäß Art. 42 kann der Regierungsrat über den Kantonsarzt die Impfungen aller Kantonsangehörigen oder bestimmter Gruppen anordnen.	Art. 184 droht eine Busse an für jegliche Verstösse gegen dieses Gesundheitsgesetz und seiner Verordnungen.	Art. 184 genügt dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht und kann kein Impfobligatorium sanktionieren.
VS	Gesundheitsgesetz (800.1)	https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/800.1	Art. 124 Abs. 2: Im Rahmen des Bundesrechts kann der Staat Impfungen in bestimmten Ausnahmesituationen für obligatorisch erklären. - Dies muss als Ermächtigung an den Regierungsrat verstanden werden.	Art. 159 Abs. 1 lit. d: Mit Busse bis Fr. 100.000.-- wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Verordnungen verstösst.	Einen Verstoss gegen Art. 124 Abs. 2 kann kein einzelner Kantonseinwohner, sondern nur der Regierungsrat begehen, indem er Impfungen für obligatorisch erklärt oder dies nicht tut. Gesetz und Verordnung sind kumulativ und nicht alternativ genannt, d.h. nur ein Verstoss gegen beides fällt überhaupt in Betracht. Anderslautende Berichte in Medien sind Falschmeldungen.
ZG	Gesundheitsgesetz (821.1)	https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/821.1	§ 59 Abs. 2: Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären: "sofern die Situation dies erfordert". - Die Beweislast für das Erfordernis liegt beim Regierungsrat.	§ 68: Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungserlasse werden gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet.	Wenn der Regierungsrat Impfpflichten vorschreibt, so kann er das nicht auf Gesetzesstufe tun, nur das ZG-Parlament. Sein Impfobligatorium bleibt somit straffrei.

Kanton	Erlass (Nr.)	Link	Impfobligatorium	Konsequenzen	Bemerkungen
ZH	Gesundheits- gesetz (810.1)	https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/537CEE27C76F1959C125868100343E91/\$File/810.1_2.4.07_112.pdf	§ 54 Abs. 2: Der Regierungsrat ZH glaubt, nach Art. 22 EpG Impfungen für obligatorisch erklären zu dürfen.	§ 61 lit. m mit Busse bis Fr. 50.000.-- soll bestraft werden, wer eine vom Regierungsrat angeordnete Impfung verweigert.	Mangelnde Kompetenz von ZH zum Erlass von Strafbestimmungen. Abgesehen davon ist § 61 lit. m strafrechtlich genügend bestimmt.